

Verkündet

am 25. Juni 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

082

TT

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Oberregierungs- und Baurats i.R. Erich F. [REDACTED]
in M. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landes-
amt für Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED],

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Juni 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschädi-
gungssenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom
23. Oktober 1957 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision
hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Ver-
fahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1883 geborene Kläger war als lebenslänglich angestellter Beamter Regierungs- und Baurat bei der Verwaltung der [REDACTED] Wasserstraßen. Durch Erlass des preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. September 1933 wurde er auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus dem Staatsdienst entlassen. Unter Zugrundelegung einer ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von 30 Jahren erhielt er 3/4 des erdienten Ruhegehalts. Dementsprechend bezog er vom 1. Juli 1938 ab monatlich 358,62 RM. Diese sind ihm auch bis zum Mai 1945 gezahlt worden. Am 16. Mai 1940 wurde er bei den [REDACTED] Wasserkraftwerken AG angestellt, am 15. Januar 1946 von der Deutschen [REDACTED] Verwaltung ([REDACTED]) übernommen und am 1. Juli 1947 unter Wiederberufung in das Beamtenverhältnis zum Oberregierungs- und Baurat mit einem Dienstalter als solchen vom 1. April 1939 befördert. Von den [REDACTED] Wasserkraftwerken erhielt er ein Gehalt, das im Anfang 600,- RM monatlich zuzüglich einer Verheiratenzulage von 8,- RM betrug. Dieses Gehalt wurde sehr bald gesteigert, so daß es sich im Jahre 1945 auf über 1000,- RM monatlich belief. Seine Bezüge bei der Wasserstraßenverwaltung haben sich auf rund 1020,- RM monatlich belaufen.

Der Kläger begehrt für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 1. Juli 1947 eine Kapitalentschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen. Diese ist ihm von der Entschädigungsbehörde zugebilligt worden, jedoch nur für die Zeit bis zum 15. Mai 1940. Seine hiergegen gerichtete Klage, mit der er eine Entschädigung, die er zuletzt mit 4.941,01 DM bemessen hat, auch für die nach dem 15. Mai 1940 liegende Zeit verlangt, ist von den Vorinstanzen abgewiesen worden.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die mit seiner Klage verlangte Entschädigung versagt, weil er seit dem 16. Mai 1940 wieder eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 1 und 2 BEG erlangt habe. Unter Hinzurechnung des von ihm bezogenen Ruhegehalts hätten seine Einnahmen schon mit seiner Einstellung bei der [REDACTED] Wasserkraftwerke AG einen Monatsbetrag von 900 RM, vom Jahre 1941 ab sogar von 1080 RM überschritten. Er habe somit Einkünfte erzielt, die dem aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprächen. Seine Einkünfte seien auch nachhaltig, da er sich seit dem Jahre 1940 in ungekündigter Stellung mit ständig steigenden Bezügen bei den [REDACTED] Wasserkraftwerken befunden habe. Der in § 12 Abs. 2 3. DV-BEG vorgesehene Zuschlag von 20 % käme nicht in Betracht, da der Kläger ruhegehaltsberechtigt sei.

Die hiergegen eingelegte Revision ist nicht begründet.

Der Kläger ist auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums wegen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus mit gekürzter Versorgung entlassen worden. Ihm steht daher an sich gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1, § 102 Abs. 1 BEG grundsätzlich eine Kapitalentschädigung zu. Nach § 102 Abs. 5 BEG ist jedoch § 75 Abs. 1 und 2 BEG ent-



sprechend anzuwenden, d.h. eine Kapitalentschädigung ist nur für die Zeit zu gewähren, während der der Kläger keine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Eine solche Lebensgrundlage ist nach § 12 Abs. 1 3. DV-BEG in der Regel als gegeben anzusehen, wenn ein Verfolgter nachhaltig Einkünfte erzielt hat oder erzielt, die dem aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ersichtlichen Durchschnittseinkommen entsprechen.

Die Revision ist der Auffassung, daß für einen Beamten eine solche Erwerbstätigkeit nur dann vorliege, wenn sie auf einer Wiederanstellung als Beamter oder in einer gleichwertigen Position beruhe, bei der der Beamte keine Veranlassung mehr habe, sich um seine Wiederanstellung als Beamter zu bemühen. Nur mit dieser Einschränkung sei daher § 75 Abs. 1 und 2 BEG bei einem Beamten anwendbar. Im übrigen stünde der Versagung der begehrten Kapitalentschädigung auch die Bestimmung des § 107 Abs. 2 BEG entgegen, nach der ein Entschädigungsberechtigter, der durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft ein Einkommen erzielt habe, eine Kapitalentschädigung insoweit erhalte, als diese zusammen mit dem Einkommen und den Versorgungsbezügen das Dienst Einkommen nicht übersteige, das der Beamte bei Belassung im Dienst in regelmäßiger Dienstlaufbahn erreicht hätte, wobei Einkommen, das vor dem 1. Juli 1948 erzielt worden sei, nicht zu berücksichtigen sei.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat bereits in seiner zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 11. Juni 1958 - IV ZR 63/58 - ausgesprochen hat, muß bei der Frage, welche Kapitalentschädigung einem verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes zusteht, zunächst von der Bestimmung der §§ 102 Abs. 5, 75 Abs. 1 und 2 BEG ausgegangen werden. Es muß daher geprüft werden, ob und von wann ab ein solcher Angehöriger eine Erwerbstätigkeit auf-

genommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Ob diese Erwerbstätigkeit eine solche ist, die einem Beamten keine Veranlassung mehr geben könnte, sich um eine Wiederanstellung als Beamter zu bewerben, ist dabei unerheblich. Erforderlich ist nur, daß sie - wie das Berufungsgericht auch festgestellt hat - nachhaltig ist und eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Bei der Beurteilung der letzteren kann, wie in der oben angeführten Entscheidung des näheren ausgeführt ist, ein dem Beamten auf Grund seiner früheren Berufstätigkeit gezahltes Ruhegehalt nicht unberücksichtigt bleiben, da dieses auch ein Entgelt für die Arbeitsleistung darstellt, und der Beamte deshalb insoweit in der Nutzung seiner Arbeitskraft nicht geschädigt ist (§§ 64, 65 BEG). Außerdem sind, wie sich aus den Bestimmungen der §§ 102, 107 BEG ergibt, bei der Entschädigung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Ruhegehaltsbezüge zu berücksichtigen.

Etwas Gegenteiliges läßt sich aus der Bestimmung des § 107 Abs. 2 BEG nicht herleiten. Diese Bestimmung kann, wie bereits gleichfalls in der oben angeführten Entscheidung ausgeführt ist, nur für einen Zeitraum angewandt werden, in dem der in den §§ 102 Abs. 5, 75 Abs. 1 und 2 BEG geregelte Sachverhalt nicht vorliegt, der verfolgte Beamte somit eine ausreichende Lebensgrundlage noch nicht erlangt hat. Wenn § 107 Abs. 2 BEG daher von einem "Einkommen" spricht, so kann daher hierunter nur ein solches verstanden werden, das eine ausreichende Lebensgrundlage nicht gewährleistet, wie ja auch nach dieser Bestimmung grundsätzlich eine Kapitalentschädigung entfällt, wenn das Einkommen aus einer anderweitigen Erwerbstätigkeit und Versorgungsbezüge das Dienstesinkommen des Beamten, wenn er im Dienst geblieben wäre, übersteigt.

Es ist daher nur zu fragen, ob und von wann ab der Kläger eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat. In dieser

Hinsicht ist der Auffassung des Berufungsgerichts zuzustimmen, daß dies mit dem Augenblick der Fall war, in dem der Kläger mit seiner nachhaltigen Anstellung bei den [REDACTED] Wasserkraftwerken unter Hinzurechnung seiner Ruhegehaltsbezüge ein Einkommen erhielt, das etwa die Dienstbezüge erreichte, die dem Durchschnittseinkommen eines Beamten seiner Art, nämlich dem des höheren Dienstes entsprach. Das war gemäß der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ein Einkommen von monatlich etwa 900 RM. Zu Recht hat auch das Berufungsgericht dieses Einkommen nicht um einen Zuschlag gemäß § 12 Abs. 2 3. DV-BEG erhöht, da dem Kläger Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge zustehen und somit die Versorgung für sein Alter und seine Hinterbliebenen hinreichend sichergestellt ist. Mit seiner Anstellung bei den Wasserkraftwerken endete somit der Schadenszeitraum.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wilden